

## **Folgende Auflagen wurden von der Ordnungsbehörde für Veranstaltungen im Parktheater erlassen und sind vom Veranstalter einzuhalten:**

### ***Ordnungsdienst***

- Der Veranstalter hat für **die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung** zu sorgen.
- Bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht durch eigene Ordnungskräfte abgewehrt werden können, ist umgehend die Polizei zu informieren.
- Durch den Veranstalter ist für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung eine **entscheidungsbefugte Kontaktperson** zur Einsatzleitung der Polizei und des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Plauen zu benennen. Es ist sicherzustellen, dass eine ständige Kontaktaufnahme möglich ist.
- Im Interesse eines reibungslosen Veranstaltungsablaufes sind **in ausreichender Zahl Ordnungs-, Rettungs- und Sanitätskräfte** einzusetzen. Diese Kräfte müssen als solche eindeutig erkennbar sein (Armbinden, auffällige Kleidung) und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Durch den Veranstalter ist den Einsatzkräften der Polizei und der Stadtverwaltung mit Dienstausweisen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zugang zum Veranstaltungsgelände einzuräumen.

### ***Einlassbeginn, Veranstaltungsende***

- Die Besucher sind mindestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn einzulassen.
- **Die Veranstaltungen sind jeweils einschließlich aller Zugaben spätestens 22:00 Uhr zu beenden.**

### ***Einlasskontrolle***

- Werden bei der Einlasskontrolle Personen mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen festgestellt, so sind diese Personen der Polizei zu übergeben.
- Besucher mit sperrigen Geräten, mit Getränkeflaschen und Dosen oder mit Tieren dürfen nicht eingelassen werden.
- Ebenso sind offensichtlich Betrunkene am Eingang abzuweisen.

### ***Parkplätze, Zufahrtsstraßen***

- Als Parkfläche soll der Stadtparkring genutzt werden, eine verkehrsrechtliche Anordnung wurde beim FG Straßenverkehrsbehörde beantragt und ist erteilt.
- Sollten zusätzlich zur Einbahnstraßenregelung auf der Straße Am Stadtparkring nochverkehrsorganisatorische Maßnahmen notwendig sein, sind diese rechtzeitig im FG Straßenverkehrsbehörde (*Frau Obermann, Tel. 291 1585*) zu beantragen.
- Durch den Veranstalter sind **Ordner** einzusetzen, die darauf achten, dass die geänderte Verkehrsführung eingehalten wird und die Zufahrten und Rettungswege freigehalten werden
- Mit der Stadt Plauen, Eigenbetrieb GAV, Tel. 291 2677, ist die Beleuchtung der zuführenden Straßen und der Fußgängerwege zum Stadtpark – Parktheater in der Zeit der Dunkelheit zu vereinbaren.

### ***Bühne, fliegende Bauten***

- Werden Anlagen errichtet oder aufgestellt, so sind diese **nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.**

- Fliegende Bauten wie Veranstaltungszelte (Grundfläche ab 75 m<sup>2</sup>) oder Bühnen (ab 100 m<sup>2</sup> Grundfläche, Podesthöhe ab 1,50 m mit einer Bühnengesamthöhe >5 m, incl. Technikaufbauten und Überdachungen) und einer eventuell geplanten Aufstellung von Fahrgeschäften (z.B. Kinderkarussell, Autoskooter, usw.) **sind prüfpflichtig** bzw. sind die Verlängerungen der Ausführungsgenehmigungen des TÜV - Südsachsen, sowie ist deren Aufstellung/ Montage vor Ort durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde (Herr Schulze, Tel. 291 1658) zu überprüfen. Die kostenpflichtige Abnahme ist vom Veranstalter zu veranlassen.
- Hinter der Bühne ist eine Begehrbarkeit für Feuerwehr- und Rettungsdienstkräfte zu gewährleisten. Links und rechts der Bühne ist je ein funktionsfähiger Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Zwischen Bühne und Zuschauerbereich ist ein **Freiraum, Ordner- und Sanitätergang, von mindestens 2 m Breite** zu gewährleisten. Hierzu sind geeignete Bühnenabsperrgitter für erhöhten Personendruck einzusetzen (keine „Hamburger“ Polizeisperrgitter oder „Mannheimer“ Absperrgitter oder ähnliche)
- Alle Kabel im Zuschauerbereich (z.B. Bühne - Mixer) müssen möglichst flach verlegt, trittsicher überdeckt und befestigt werden, damit keine Stolpergefahr entsteht.

### ***Fluchtwege und sonstige brandschutztechnische Anforderung***

- Die erforderlichen Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind zum und im Gelände freizuhalten.
- Für die Zufahrten des Rettungsdienstes ist von einer Mindestdurchfahrtsbreite von 3,0 m und eine Mindestdurchfahrts Höhe von 3,5 m auszugehen.
- Der Veranstalter hat an gut sichtbaren Stellen augenfällige Anschläge anzubringen, die darauf hinweisen, wo und wie die Feuerwehr herbeigerufen werden kann sowie auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen verweisen.
- Die vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen wie Hydranten, Feuerlöscher, Sprinkleranlagen, Wandhydranten, Feuerschutzabschlüsse, Alarmierungseinrichtungen, Notbeleuchtung, Rettungsweg-kennzeichnung sowie zur Personenrettung müssen während der Veranstaltung funktionstüchtig sein. Sie dürfen nicht beeinträchtigt oder unwirksam gemacht werden.
- Durch den Veranstalter ist zu gewährleisten, dass eine ausreichende Notbeleuchtung des Veranstaltungsgeländes bei Stromausfall sichergestellt ist.
- Für geplante Bühnen sind zur Entstehungsbrandbekämpfung geeignete Feuerlöscher zusätzlich zur Standardausrüstung des Objektes bereitzustellen.
- Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen griffbereit anzubringen, zu kennzeichnen und ständig gebrauchsfähig zu halten (*alle zwei Jahre geprüft*). Zahl, Art und Größe (mindestens ABC 6kg) der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Objektes festzulegen. Sind Fritteusen im Einsatz müssen zusätzlich zur Grundausstattung mit Feuerlöschern Feuerlöscheinrichtungen mit nachgewiesener Eignung zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden vorhanden sein.
- Die vorhandenen und die für die Veranstaltung vorgesehenen Rettungswege sind ständig freizuhalten. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen sich in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel öffnen lassen bzw. geöffnet sein.
- Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auszuschließen, dass die nicht baulich abschließbaren Ladengeschäfte/ Räume sowie die nicht für die

Veranstaltung benötigten Flächen des Objektes während der Veranstaltung durch die Veranstaltungsteilnehmer betreten werden können.

- Vorhänge und Dekorationen aus brennbaren Materialien sowie andere brennbare Materialien sind mindestens schwer entflammbar zu imprägnieren. Beim Einsatz von Scheinwerfern ist ein Abstand zwischen diesen und brennbaren Materialien von mindestens 1,5 m einzuhalten.
  - Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden sind in Zelten unzulässig.
  - Elektrische Heizstrahler und Heizgebläse müssen unverrückbar befestigt sein und zu brennbaren Stoffen einen Abstand von 1m, in Abstrahlrichtung einen Abstand von 3m haben. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40°C liegt.
  - Zur Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen sind durch den Veranstalter in die Örtlichkeit eingewiesene Personen vorzusehen, die während der Veranstaltung im dafür genutzten Bereich des Objektes deren sicheren Verlauf gewährleisten.
- Um Brandgefahren auszuschließen ist nach Ende der Veranstaltung der gesamte Veranstaltungsbereich einschließlich der zugehörigen Rettungswege einer Abschlusskontrolle zu unterziehen.
- Es ist sicherzustellen, dass während der Veranstaltung eine in die technischen Einrichtungen, vorrangig der Sicherheitstechnik, eingewiesene Person des Objektes anwesend und erreichbar ist.

### ***Rauchen und Umgang mit Flüssiggas und offenem Feuer sowie pyrotechnischer Gegenstände:***

- Für Zigarettenasche und Tabakreste sind gesonderte nichtbrennbare, mit dicht schließenden Deckeln versehene Abfallbehälter zu verwenden. Die Abfallbehälter sind nach Veranstaltungsende zu entleeren bzw. aus dem Objekt zu entfernen. Die ansonsten im Objekt geltenden Regelungen zum Gestatten des Rauchens werden hiervon nicht berührt.
- Bei Verwendung von Flüssiggasen zu Heiz- und Kochzwecken sind die Hinweise des Herstellers der jeweiligen Geräte und die Technischen Regeln beim Umgang mit Flüssiggasen zu beachten und einzuhalten. Das Abbrennen von offenen Feuern im öffentlichen Bereich ist nicht statthaft. Ausgenommen davon sind besonders ausgewiesene Lagerfeuer- und Grillplätze.
- Bei Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (Kategorie 1 und 2) sind die Hinweise der Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten.
- Wenn Personen mit Erlaubnissen bzw. Befähigungsscheinen Feuerwerke durchführen wollen, sind diese bei der Kreispolizeibehörde (LRA Vogtlandkreis) anzuzeigen. Genehmigungen mit Auflagen für solche Feuerwerke, werden dann durch das LRA Vogtlandkreis erteilt.
- Versagungsgründe sind nach der Sprengstoffverordnung vorhanden, wenn das Feuerwerk in der Nähe von Altenheimen, Kindergärten oder Krankenhäusern durchgeführt werden soll. Weiterhin wäre ein Versagungsgrund, wenn Waldbrandstufe 3 vorliegt.

### ***Rettungsdienst:***

- Bei bestimmten Veranstaltungen verdichtet sich die abstrakte Gefahrenlage nahezu zu einer konkreten Gefahrenlage, auf die der Eigenbetrieb Rettungsdienst Vogtlandkreis in seinem Rettungsdienstbereich reagieren muss. Dies sind

Veranstaltungen mit mehr als 3.000 zu erwartenden Besuchern, Veranstaltungen mit Beteiligung prominenter Persönlichkeiten mit Schutzstufe, Veranstaltungen, bei denen lt. polizeilichen Erkenntnissen mit einem erhöhten Gewaltpotential unter den Teilnehmern zu rechnen ist sowie Veranstaltungen, die aus ihrer Art heraus besonders gefahrenträchtig sind. Bei Veranstaltungen ab 5.000 zu erwartenden Besuchern besteht gemäß § 41 Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) Beteiligungspflicht. Über solche Art von Veranstaltungen ist die Rettungsbehörde mind. 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, spätestens aber mit Bekanntwerden der vorab genannten Voraussetzungen, schriftlich zu informieren.

- Da sich mit steigender Besucherzahl auch das Risiko erhöht, werden durch die Rettungsdienstbehörde Sicherstellungsempfehlungen für die einzelnen Schwellen der zu erwartenden Besucherzahlen erstellt.
- Sollte dem Veranstalter die Teilnahme einer Persönlichkeit mit Schutzstufe bekannt werden, ist die Rettungsdienstbehörde umgehend zu informieren. Durch diese erfolgt bei Bedarf die Erstellung einer veranstaltungsbezogenen Gefahrenanalyse/Sicherstellungsempfehlung.
- Sollten polizeiliche Erkenntnisse über gewaltbereites Publikum vorliegen, ist die Rettungsdienstbehörde ebenfalls umgehend zu informieren.
- Es liegen keine Erkenntnisse vor, die auf einen extrem hohen Alkohol- und Drogenkonsum schließen lassen.
- Es liegen keine negativen Erfahrungen aus vergangenen Veranstaltungen vor, die ein erhöhtes Risiko begründen würden.
- Weitere Risikofaktoren sind nicht zu erkennen.
- Bei den Veranstaltungen empfiehlt der Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ auf der Grundlage einer Gefahrenanalyse (Risikobetrachtung) der Veranstaltungen die Vorhaltung von:

Veranstaltungen mit geringem Risiko bis 2.500 erwarteten Zuschauern

- 1 Sanitätsteam (2 Helfer + Trage + Notfallrucksack)
- 1 Automatischer Externer Defibrillator (AED)
- 1 KTW / Raum als Unfallhilfsstelle

Veranstaltungen mit leicht erhöhtem Risiko bis 1.000 erwartete Zuschauer

- 1 Sanitätsteam (je 2 Helfer + Trage + Notfallrucksack)
- 1 Automatischer Externer Defibrillator (AED)
- 1 KTW / Raum als Unfallhilfsstelle

Veranstaltungen mit leicht erhöhtem Risiko über 1.000 bis 3.000 erwarteten Zuschauern

- 2 Sanitätsteams (je 2 Helfer + Trage + Notfallrucksack)
- 1 Automatischer Externer Defibrillator (AED)
- 1 KTW / Raum als Unfallhilfsstelle
- 1 KTW mit Besatzung für unkritische Hospitalisierungen

- Der Rettungsdienst wird jeweils als öffentliche Aufgabe durch die Rettungsdienstbehörde sichergestellt.
- Der Sanitätsdienst ist vom Veranstalter durch Beauftragung einer geeigneten Hilfsorganisation oder eines geeigneten Unternehmens sicherzustellen.
- Sollten sich im Vorfeld oder während der Veranstaltung die Basisdaten grundsätzlich ändern, insbesondere die Besucherzahlen, ist der

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ durch den Veranstalter und den beauftragten Sanitätsdienst unverzüglich zu informieren.

- Die Wetterlage muss jeweils beachtet werden (Unwetter und Hitzeindex).
  - Die Rettungsdienstbehörde geht davon aus, dass alle fachlichen auf die Veranstaltungen und den Veranstaltungsort anwendbaren Sicherheitsvorschriften der SächsVStättVO beachtet und umgesetzt werden.
  - Weitere Risikofaktoren sind derzeit nicht zu erkennen.
  - Die vorgenannten Empfehlungen wurden auf Grundlage einer Gefahrenanalyse (Risikobetrachtung) der Veranstaltung durch die Rettungsdienstbehörde – ohne Obligo – erarbeitet.
  - Als Basisdaten wurden die Erkenntnisse aus den vergleichbaren Veranstaltungen der Vorjahre genutzt.
  - Die Sicherheitsvorschriften der SächsVStättVO sind zu beachten.
- 
- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass er unverzüglich über amtliche Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes informiert wird. Er hat danach im Einvernehmen mit der zuständigen Ortpolizeibehörde eine Risikobewertung vorzunehmen.
  - Bei Temperaturen über 27 Grad Celsius und einer relativen Luftfeuchte von über 60% muss der Hitzeindex beachtet werden. Sanitäts- und Rettungsdienst müssen ggf. ihre Vorhaltung erhöhen.
  - Der Rettungsdienst wird, sofern erforderlich, im Rahmen einer Grundschatzanpassung als öffentliche Aufgabe durch die Rettungsdienstbehörde abgesichert.
- 
- Sollte dem Veranstalter die Teilnahme einer Persönlichkeit mit Schutzstufe, gewaltbereites Publikum, extrem hoher Alkohol- und Drogenkonsum oder generell ein erhöhtes Risiko bekannt werden, ist die Rettungsdienstbehörde umgehend zu informieren. Durch diese erfolgt bei Bedarf die Erstellung einer veranstaltungsbezogenen Gefahrenanalyse/ Sicherstellungsempfehlung.

### **Gastronomie**

- Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Betriebsbeginn, anzuzeigen. Eine solche Anzeige benötigt nicht, wer bereits ein stehendes gastronomisches Gewerbe betreibt, oder im Besitz einer Reisegewerbekarte mit entsprechender Eintragung ist. Das Formular für die Anzeige ist auf der Internetseite der Stadt Plauen hinterlegt, [www.plauen.de/formulare](http://www.plauen.de/formulare), „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes“ und ist an die Gewerbebehörde der Stadt Plauen (Frau Martin, 291 2749) zu senden.
- **Zum Einsatz sollte Mehrweg - Plastikgeschirr kommen. Behältnisse aus Glas oder anderen Materialien, die eine Verletzungsgefahr hervorrufen können, dürfen nicht zum Einsatz kommen.**

### **Toiletten**

- Durch den Veranstalter sind in ausreichender Anzahl Toiletten auf dem Veranstaltungsgelände bereitzustellen, die in geeigneter Form beleuchtet und gewartet werden.

## **Immissionsschutz**

- Für die Veranstaltungen dürfen folgende Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht überschritten werden:

	(IRW)	Bezugszeitraum an Werktagen, das heißt Montag – Samstag	Bezugszeitraum an Sonn- und Feiertagen
tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	70 dB (A)	08.00 Uhr – 20.00 Uhr	
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	65 dB (A)	06.00 Uhr – 08.00 Uhr, 20.00 Uhr – 22.00 Uhr	09.00 Uhr – 13.00 Uhr, 15.00 Uhr – 20.00 Uhr, 07.00 Uhr – 09.00 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr, 20.00 Uhr – 22.00 Uhr
nachts	55 dB (A)	22.00 Uhr – 06.00 Uhr lauteste volle Stunde	00.00 Uhr – 07.00 Uhr, 22.00 Uhr – 24.00 Uhr; lauteste volle Stunde

- Geräuschspitzen sollen die vorgenannten Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 20 dB (A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.
- Die Musikwiedergabeeinrichtung ist derart auszulegen, dass insbesondere extrem tiefe Frequenzen (Frequenzen unter 80 Hz) vermindert übertragen werden.
- **Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist durch den Veranstalter die Einhaltung der auferlegten Immissionsrichtwerte sicherzustellen und zu dokumentieren.**
- Durch den Veranstalter ist sicherzustellen, dass der Betrieb der Beschallungsanlagen – einschließlich aller Zugaben – spätestens 22:00 Uhr einzustellen ist.
- Anlagenerprobungen (Sound Check) sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß hinsichtlich Zeitdauer und Lautstärke zu beschränken. Die Anlagenerprobung darf nicht in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr erfolgen.
- Die Stadt Plauen behält sich die Beauftragung weiterer Lärmmessungen lt. Freizeitlärm-Richtlinie zwecks des nachbarschaftlichen Lärmschutzes vor.

## **Versicherung**

- Für die Veranstaltung sind ausreichende Versicherungen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle mit der jeweiligen Veranstaltung verbundene Risiken abdeckt. Sie müssen mindestens folgenden Deckungssummen entsprechen: 500 000 EURO für Personenschäden; 150 000 EURO für Sachschäden; 10 000 EURO für Vermögensschäden.
- Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen verursacht werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Plauen schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen wird.

## **Anordnungsvorbehalt**

- Der Erlass weiterer Anordnungen (ggf. auch mündliche und vor Ort) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit oder die Besucher der Veranstaltung bleibt vorbehalten. Die mit den Erlaubnissen, Anordnungen und Genehmigungen verbundenen Auflagen und Bedingungen anderer Behörden sowie gesetzliche Regelungen bleiben von diesem Bescheid unberührt.

## **HINWEISE:**

### *Plakatierung*

- Plakatierungen und Veranstaltungswerbungen im öffentlichen Raum dürfen nur durch die Firma MOPLAK Medien Service GmbH, Schiessstr. 68, 40549 Düsseldorf (Frau Ollertz, Tel. 0211/53 61 352, E-Mail: plauenlichtmastwerbung@moplak.de) angebracht werden. Der Antrag ist mind. 14 Tage vor der Aushangzeit bei der Firma MOPLAK zu stellen. Informationen hierzu erteilt auch Frau Schneider, Stadt Plauen, Fachgebiet Wirtschaftsförderung, Tel. 03741/291 1808.

### *Pyrotechnische Effekte*

- Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist grundsätzlich vom 02.01. – 30.12. verboten. Pyrotechnische Effekte der Klasse II sind daher bei der Stadt Plauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Fachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Mitarbeiterin Allgemeines Polizeirecht/ Gewerbe Frau Purfürst, Tel. 03741/291 2743, anzuzeigen und bedürfen einer gebührenpflichtigen Ausnahmegenehmigung.
- Bei Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (Kategorie 1 und 2) sind die Hinweise der Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten.
- Wenn Personen mit Erlaubnissen bzw. Befähigungsscheinen Feuerwerke durchführen wollen, sind diese bei der Kreispolizeibehörde (LRA Vogtlandkreis) anzuzeigen. Genehmigungen mit Auflagen für solche Feuerwerke, werden dann durch das LRA Vogtlandkreis erteilt.
- Versagungsgründe sind nach der Sprengstoffverordnung vorhanden, wenn das Feuerwerk in der Nähe von Altenheimen, Kindergärten oder Krankenhäusern durchgeführt werden soll. Weiterhin wäre ein Versagungsgrund, wenn Waldbrandstufe 3 vorliegt.